



Freiburg wählt
>>ich helfe mit!>>

Briefwahl-
bezirk:

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.4 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

B

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk
der Wahl des/der Oberbürgermeister*in am 26. April 2026

1. BRIEFWAHLVORSTAND

Zu der heutigen Wahl waren für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand in der Walther-Rathenau-/Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule Freiburg erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher*in
2.			als stellvertretende*r Briefwahlvorsteher*in
3.			als Schriftführer*in
4.			als stellvertretende*r Schriftführer*in
5.			Beisitzende*r
6.			Beisitzende*r

2. ZULASSUNG DER WAHLBRIEFE

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der/die Briefwahlvorsteher*in eröffnete die Wahlhandlung des Briefwahlvorstands um

damit, dass er/sie die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er/sie stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Mitglieder des Wahlvorstands vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Sitzungsraum vor. Er/Sie belehrte die Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben.

(Bitte Uhrzeit eintragen)

Uhr	Minuten
-----	---------

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne mit der Plombe fest verschlossen.

(Plombennummer)

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm vom Wahlamt

(Bitte Anzahl eintragen)

Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Wahlamt

kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist.

Die Wahlbriefe mit den für ungültig erklärten Wahlscheinen wurden vom Wahlamt ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist.

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Ein*e Beauftragte*r des Wahlamts überbrachte um

(Bitte Uhrzeit eintragen)

Uhr	Minuten
-----	---------

weitere

(Bitte Anzahl eintragen)

Wahlbriefe,

die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

2.5 Öffnen und Zulassen der Wahlbriefe

Mehrere von dem/der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen öffneten die Wahlbriefe nacheinander, entnahmen ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem oder der Briefwahlvorsteher*in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Beanstandung von Wahlbriefen

Es wurden

(Bitte ankreuzen ODER Anzahl eintragen)

keine Wahlbriefe beanstandet

Wahlbriefe beanstandet

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen, weil:

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- der/die Wähler*in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgedruckt, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler*innen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:

A

B

C

D

E

F

G

zurückgewiesene
Wahlbriefe

zugelassen und nach Nummer 2.5 behandelt.

2.7 Ende der Zulassungsprüfung

Der/Die Wahlvorsteher*in erklärte die Zulassung der Wahlbriefe um für beendet.

Während der Zulassung der Wahlbriefe gab es besondere Vorfälle. Diese wurden protokolliert und als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

(Bitte Uhrzeit eintragen)

Uhr Minuten

(Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

3. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES BRIEF- WAHLERGEBNISSES

3.1 Zählung der Wahlscheine

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet und nach Nummer 2.5 behandelt, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

Wahlscheine

3.2 Zählung der Stimmzettelumschläge

a) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der/Die Briefwahlvorsteher*in oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Uhrzeit eintragen)

Uhr	Minuten
-----	---------

Die Zahl der Stimmzettelumschläge (siehe 3.2 b) und der Wahlscheine (siehe 3.1)

stimmte überein.

stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus den folgenden Gründen:

(Bitte Zahl eintragen)

Stimmzettelumschläge (=Wähler*innen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

(Bitte erläutern)

3.3 Übertragung der Zahl der Wähler*innen

Der/die Schriftführer*in übertrug die Zahl der Wähler*innen (siehe 3.2 b) in Nummer 4 Kennbuchstabe **B** (= Wähler*innen mit Wahlschein **B1**) der Wahlniederschrift.

Die Zahl unter 3.2 b) im Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe **B** = Wähler*innen insgesamt, zugleich **B1** eintragen.



3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Beisitzer*innen bildeten hieraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 Stapelbildung

- A) Nach Bewerbern getrennte Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln, auf denen die Stimme für auf dem Stimmzettel vorgedruckte Bewerber*innen abgegeben worden sind;
- B) ein Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln, auf denen die Stimme für eine andere wählbare Person durch Eintrag in der freien Zeile abgegeben worden ist;
- C) ein Stapel mit den Stimmzetteln, die sofort als ungültig zu erkennen waren, oder deren Gültigkeit fraglich erschien.

3.4.2 Auszählung Stapel A) => Vorgedruckte Bewerber*innen

Die Beisitzer*innen, welche die nach Bewerber*innen geordneten Stapel zu A) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu A) nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher*in, zum anderen Teil seinem/ihrer Stellvertreter*in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber*in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu C) beigefügt.

Der/Die Schriftführer*in trug die für die einzelnen Bewerber*innen ermittelten Stimmzahlen als Zwischensumme I (ZS I) in die Schnellmeldung und in Abschnitt 4 dieser Niederschrift ein.



Diese Zahlen in Abschnitt 4 bei **ZS I** eintragen.

3.4.3 Auszählung Stapel B) => Eintrag in der freien Zeile

Die Stimmzettel von Stapel B) wurden getrennt nach den Personen, für die die Stimme abgegeben worden ist, gelegt. Mit den so neu gebildeten Stapeln wurde auf gleiche Weise wie bei 3.4.2 verfahren. Der/Die Schriftführer*in trug die Summe der gültigen Stimmzettel von Stapel B) als Zwischensumme II (ZS II) in die Schnellmeldung und die einzelnen Personen und die für sie abgegeben Stimmzahlen in Abschnitt 4 dieser Niederschrift ein.



Diese Angaben und Zahlen in Abschnitt 4 bei **ZS II** eintragen.

3.4.4 Auszählung Stapel C) => Ungültige und unklare

Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel C) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der oder die Wahlvorsteher*in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche*n Bewerber*in die Stimme abgegeben worden war.

Er/Sie vermerkte die Begründung des Beschlusses auf der Rückseite jedes Stimmzettels, und versah die diese mit fortlaufenden Nummern (B1, B2, B3, usw.). Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden von dem oder der Schriftführerin als Zwischensumme II (ZS II) in die Schnellmeldung eingetragen.

Die ungültigen Stimmzettel sind dieser Niederschrift als Anlagen Nummern

von U1 bis U

beigefügt.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern

von B1 bis B

beigefügt.



Diese Zahlen in Abschnitt 4 bei **ZS II** eintragen.

3.4.5 Summenbildung

Der oder die Schriftführer*in zählte die Zwischensummen I und II zusammen. Zwei von dem oder der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen überprüften die Zusammenzählung.



Diese Zahlen in Abschnitt 4 bei **Insgesamt** eintragen.

3.4.6 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen. Diese einschließlich der vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

(Bitte ankreuzen, falls es besondere Vorkommnisse gab:)

3.4.7 Erneute Zählung

Das oder die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt (die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren) und von dem oder der Wahlvorsteher*in mündlich bekannt gegeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem oder der Wahlvorsteher*in mündlich bekannt gegeben.

3.6 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an das Wahlamt übermittelt.

5. ABSCHLUSS DER WAHLERGEBNISFESTSTELLUNG

5.1 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Briefwahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretenden, anwesend.

5.2 Öffentlichkeit der Zulassung und der Ergebnisfeststellung

Die Zulassungsprüfung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.3 Einhaltung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Abs. 4 und der §§ 21 bis 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 23 Abs. 2 bis 8 und der §§ 27 bis 34, 36 bis 37a, 41 und 42 der Kommunalwahlordnung eingehalten worden sind.

5.4 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Freiburg im Breisgau, 26. April 2026

Briefwahlvorsteher*in	Stellvertretende*r Briefwahlvorsteher*in
Schriftführer*in	Stellvertretende*r Schriftführer*in
Beisitzer*in	Beisitzer*in

5.5 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift,
weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)